

Satzung des Frauenchores „Concinite“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Concinite“
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
Die Postanschrift und Kontaktdaten sind mit den Daten der Chorleitung identisch.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen an Mitglieder sind nur im Rahmen der gültigen Ehrenordnung zulässig. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Dieser wird verwirklicht durch regelmäßige Proben, öffentliche Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Aktive Mitglieder sind singende Mitglieder.
 2. Passive Mitglieder gewähren dem Verein finanzielle Unterstützung
Ehemals aktive Mitglieder zählen zu den passiven Mitgliedern, sofern sie nicht aus dem Verein austreten.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Chorleitung.

Satzung des Frauenchores „Concinite“

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
 2. mit dem Tod
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 30. September vorliegen und endet zum 31. Dezember.
- (2) Verstorbt das Mitglied, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist oder wenn es gegen die Chorinteressen gröblich verstößt. Die erfolgte Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung erfolgt vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und haben genau eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 2. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 4. Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung.
 5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

Satzung des Frauenchores „Concinite“

6. Wahl des Vorstands
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtszeit des Vorstandes.
Eine Wiederwahl ist möglich.
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 9. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge einzubringen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vereinsmitgliedern, welche den Verein im Sinn des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Nach vorheriger gemeinschaftlicher Abstimmung in der Vorstandschaft ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt mit Ausnahme der Chorleitung, die durch den Vorstand berufen wird. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.
- (4) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand geregelt und kontrolliert.
- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen wird durch ein Mitglied des Vorstands erstellt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 Die Chorleitung und ihre Aufgaben

- (1) Die Chorleitung übernimmt die künstlerische Leitung und ist verantwortlich für die musikalische Arbeit des Chores und damit für die Auswahl und das Einstudieren der Stücke zuständig. Künstlerische Vorhaben werden im Einvernehmen zwischen Vorstand und Chorleitung abgestimmt.
- (2) Die Vergütung erfolgt gemäß Chorleitervertrag, der nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist.

§ 11 Auflösung des Chores und des Vereines

- (1) Die Auflösung des Chores als nichteingetragener Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsamen vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung des Frauenchores „Concinite“

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
- Rummelsberger Diakonie - Mutter Kind Haus - Luisenstraße 10, 90478 Nürnberg
 - Herzenswünsche e. V., Nienkamp 66, 48147 Münster

§ 12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
1. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 2. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 3. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 4. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 5. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 6. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.10.2023 beschlossen und mit dem gleichen Tage in Kraft gesetzt.